

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

Für Sachverständigenleistungen / Privatgutachten und für Ingenieurdienstleistungen der **AmbroschTech GmbH in Gründung**, FN [Firmenbuchnummer], Firmenbuchgericht Wien, Sitz Esslinger Hauptstraße 64/701, 1220 Wien, UID [ATU...] (im Folgenden „**Auftragnehmer**“ oder „AmbroschTech“).
Fassung Juni 2026. Ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern (B2B).

INHALT

Teil I — Allgemeiner Teil: §§ 1-15. **Teil II — Besonderer Teil A (Sachverständigentätigkeit / Privatgutachten):** §§ A1-A8. **Teil III — Besonderer Teil B (Ingenieurdienstleistungen):** §§ B1-B8. Bei Widersprüchen gehen die Besonderen Teile dem Allgemeinen Teil vor; eine schriftliche Einzelvereinbarung (Angebot, Auftragsbestätigung) geht diesen AGB vor.

TEIL I

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 GELTUNGSBEREICH, UNTERNEHMEREIGENSCHAFT

- (1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers gegenüber seinen Auftraggebern. Sie gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.
- (2) Die Leistungen richten sich **ausschließlich an Unternehmer** im Sinne des § 1 UGB sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) findet keine Anwendung. Der Auftraggeber sichert zu, den Vertrag in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzuschließen.
- (3) Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen im Einzelfall schriftlich zustimmt. Die widerspruchslose Erbringung von Leistungen gilt nicht als Anerkennung fremder Bedingungen.

§ 2 ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS, FORM

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt ist; maßgeblich ist das im Angebot angegebene Gültigkeitsdatum.
- (2) Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, mit gegengezeichnetem Angebot oder mit Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (E-Mail genügt). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSÄNDERUNG, DRITTE

- (1) Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer eine Dienstleistung (fachgerechtes, methodisches und sorgfältiges Tätigwerden), nicht einen bestimmten Erfolg. Eine Werkleistung (Erfolgsschuld) liegt nur vor, soweit sie ausdrücklich als solche vereinbart ist (siehe Teil III).
- (2) Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen werden gesondert beauftragt und nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung geeigneter Mitarbeiter, Subunternehmer und externer Spezialisten zu bedienen. Die Auswahl erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig, vollständig und kostenfrei alle für die Leistung erforderlichen Grundlagen bereit, insbesondere:

- Unterlagen, Daten, Pläne, Quellcode, Konfigurationen sowie Zugangsdaten und Zugänge (z. B. zu Repositories, Cloud-/Backend-Systemen, Anlagen);
- Kontakte zu Herstellern (OEM), Lieferanten und sonstigen Dritten;
- Zugang zum Objekt bzw. zur Anlage und Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners;
- erforderliche Genehmigungen, Freigaben und betriebliche Voraussetzungen (z. B. Energie-, Medien- und Sicherheitsbereitstellung am Aufstellort).

(2) Der Auftraggeber steht für die **Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit** der von ihm bereitgestellten Informationen und Berechtigungen ein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu prüfen.

(3) Verzögert sich die Leistung infolge unterlassener oder mangelhafter Mitwirkung, so verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; der daraus entstehende Mehraufwand wird nach Aufwand vergütet.

§ 5 TERMINE UND FRISTEN

(1) Termine und Fristen sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Verbindliche Fristen setzen die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten (§ 4) voraus. Ereignisse höherer Gewalt (§ 13) sowie vom Auftraggeber oder Dritten zu vertretende Umstände verschieben Fristen entsprechend.

§ 6 HONORAR UND VERGÜTUNG

(1) Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot genannten Sätzen, wahlweise als **Pauschal-/Festpreis** oder **nach Aufwand** (Zeit & Material). Mangels abweichender Vereinbarung gilt Abrechnung nach Aufwand zum jeweils gültigen Tagessatz; angefangene Einheiten werden zeitanteilig verrechnet.

(2) Zusätzlich zum Honorar werden verrechnet: **Reise- und Aufenthaltskosten** gegen Nachweis, beigezogene **externe Spezialisten** nach Aufwand sowie **Material und Ersatzteile** gegen Nachweis zuzüglich eines Beschaffungs-/Handlingzuschlags in der im Angebot genannten Höhe.

(3) Aufwandsschätzungen, Bandbreiten und Richtwerte sind unverbindliche Prognosen und stellen **keine Obergrenze** dar. Ein verbindliches Kostendach besteht nur, soweit es ausdrücklich vereinbart wird (siehe § B6).

(4) Alle Beträge verstehen sich **netto zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer**. Bei grenzüberschreitenden B2B-Leistungen innerhalb der EU geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge); der Auftraggeber teilt hierfür eine gültige UID-Nummer mit.

§ 7 ZAHLUNG, VERZUG, AUFRECHNUNG

(1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen **14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig. Vereinbarte Teil-/Akontozahlungen (z. B. bei Beauftragung, nach Arbeitspaketen oder bei Berichtsabgabe) bleiben unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mahn- und Inkassokosten sowie die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu verrechnen und nach erfolgloser Nachfristsetzung weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzubehalten.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 8 GEISTIGES EIGENTUM, NUTZUNGSRECHTE

- (1) An Gutachten, Berichten, Konzepten, Auswertungen, Software und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben Urheber- und sonstige Schutzrechte beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung ein **einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht** für den vereinbarten Zweck. Eine Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, auszugsweise Verwendung oder Bearbeitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Allgemeines Know-how, Methoden und Werkzeuge, die der Auftragnehmer einsetzt oder bei der Leistungserbringung entwickelt, darf er frei weiterverwenden.

§ 9 VERTRAULICHKEIT

- (1) Beide Parteien behandeln die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung beigezogene Dritte entsprechend verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach Abschluss in neutraler Form als Referenz zu nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 DATENSCHUTZ

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen (DSGVO, DSG). Soweit der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und dem zum Leistungszeitpunkt gegebenen Stand der Technik bzw. der Wissenschaft.
- (2) Bei Dienstleistungen wird die fachgerechte Durchführung geschuldet, nicht ein bestimmter Erfolg; eine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg ist insoweit ausgeschlossen. Soweit ausnahmsweise eine Werkleistung vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme; der Auftragnehmer hat zunächst das Recht zur Verbesserung. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird abbedungen.
- (3) Offenkundige Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, schriftlich zu rügen (§ 377 UGB). Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen.
- (2) Der Ersatz von **Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Produktions- und Betriebsausfällen, Daten- oder Software-Verlusten sowie Ansprüchen Dritter** ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem **Nettoauftragswert des betroffenen Auftrags**, höchstens jedoch mit der Deckungssumme seiner Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- (4) Schadenersatzansprüche verjähren – soweit gesetzlich zulässig – binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens binnen drei Jahren ab der Leistung. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht (insb. bei Personenschäden oder nach dem PHG) entgegensteht.

§ 13 HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt – etwa Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Lieferengpässe, Ausfälle von Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur – befreien die betroffene Partei für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend; dauert das Ereignis länger als zwei Monate, können beide Parteien vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten.

§ 14 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

(1) Verträge können von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im Übrigen können auf Dauer oder nach Aufwand angelegte Leistungsverhältnisse von beiden Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Fall der Beendigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen sowie eingegangene Verpflichtungen (z. B. bestellte Teile, beauftragte Spezialisten) nach Aufwand zu vergüten.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das **sachlich zuständige Gericht in Wien**.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht zwingend ein anderer Ort gilt.

TEIL II — BESONDERER TEIL A

SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT / PRIVATGUTACHTEN

§ A1 GEGENSTAND UND ART DES PRIVATGUTACHTENS

(1) Gegenstand sind sachverständige Leistungen im Auftrag des Auftraggebers, insbesondere Privatgutachten, gutachterliche Stellungnahmen, technische Befundungen und Beratungen.

(2) Ein Privatgutachten ist ein im Auftrag einer Partei erstelltes **Parteigutachten**. Es ist **kein gerichtlich bestelltes Gutachten** und ersetzt eine gerichtliche Beweisaufnahme nicht. Seine Beweiskraft unterliegt der freien Würdigung durch Gericht oder Behörde.

§ A2 UNABHÄNGIGKEIT, KEINE ERGEBNISZUSAGE

(1) Der Auftragnehmer erstellt das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, unabhängig, objektiv und ausschließlich nach fachlichen Kriterien.

(2) Ein bestimmtes Ergebnis, eine für den Auftraggeber günstige Beurteilung oder ein bestimmter Verfahrensausgang wird **nicht zugesichert** und ist nicht geschuldet. Geschuldet ist die sorgfältige, nachvollziehbare gutachterliche Tätigkeit.

§ A3 GRUNDLAGEN UND ANKNÜPFUNGSTATSACHEN

Das Gutachten beruht auf den vom Auftraggeber bzw. Dritten bereitgestellten Unterlagen, Auskünften und Anknüpfungstatsachen sowie auf dem zum Zeitpunkt der Befundung feststellbaren Zustand. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Grundlagen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Erweisen sich Grundlagen nachträglich als unrichtig oder unvollständig, berührt dies die Gültigkeit des Honoraranspruchs nicht.

§ A4 BEFUNDAUFNAHME UND ORTSTERMINE

Befundaufnahmen, Ortstermine und Untersuchungen erfolgen nach Terminabstimmung. Der Auftraggeber sorgt für Zugang, Sicherheit am Befundungsort und – soweit erforderlich – für die Mitwirkung weiterer Beteiligter. Zerstörende oder eingreifende Untersuchungen bedürfen der gesonderten Zustimmung.

§ A5 VERWENDUNG DES GUTACHTENS, DRITTE

(1) Das Gutachten wird ausschließlich für den vereinbarten Zweck und für den Auftraggeber erstellt. Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder auszugsweise Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Gegenüber Dritten, die das Gutachten ohne Zustimmung verwenden, besteht keine Haftung. Eine Schutzwirkung des Vertrags zugunsten Dritter wird ausgeschlossen.

§ A6 HONORAR FÜR SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNGEN

(1) Die Vergütung erfolgt – sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist – nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz bzw. Tagessatz zuzüglich Nebenkosten gemäß § 6 dieser AGB.

(2) Gesondert zu vergüten sind insbesondere Ergänzungs- und Nachtragsgutachten, schriftliche oder mündliche Erörterungen, Besprechungen sowie eine etwaige Teilnahme an Verhandlungen oder eine Ladung als sachverständiger Zeuge.

§ A7 BEFANGENHEIT, INTERESSENKONFLIKT

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder zurückzulegen, wenn Umstände vorliegen, die seine Unbefangenheit beeinträchtigen könnten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall nach Aufwand zu vergüten.

§ A8 AUFBEWAHRUNG

Der Auftragnehmer bewahrt die Gutachtensunterlagen für die gesetzliche Dauer auf und ist danach – vorbehaltlich gesetzlicher Pflichten – zur Vernichtung berechtigt. Originale des Auftraggebers werden auf Verlangen zurückgestellt.

TEIL III – BESONDERER TEIL B

INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

§ B1 GEGENSTAND, BEMÜHENSZUSAGE

(1) Gegenstand sind technische Dienstleistungen, insbesondere Analyse und Befundung, (Wieder-)Inbetriebnahme, Engineering, Steuerungs-/Softwarearbeiten und Beratung an Maschinen und Anlagen.

(2) Diese Leistungen werden – sofern nicht ausdrücklich ein abgrenzbarer Werkerfolg vereinbart ist – als **Dienstleistung mit Bemühenszusage** erbracht. Geschuldet ist die fachgerechte, methodische und sorgfältige Durchführung in Richtung des vereinbarten Zielzustands, **nicht der garantierte Erfolg**.

§ B2 ARBEITEN AN BESTANDS-/FREMDANLAGEN

Bei Arbeiten an bestehenden, fremden oder längere Zeit außer Betrieb befindlichen Anlagen liegen wesentliche Faktoren **außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers**, insbesondere der tatsächliche Anlagenzustand, verdeckte Defekte, die Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzteilen, Vollständigkeit und Qualität von Original-/Drittsoftware sowie die Mitwirkung Dritter (z. B. OEM). Hierfür wird keine Haftung übernommen.

§ B3 SICHERHEIT, KONFORMITÄT, FREIGABEN

(1) Soweit nicht ausdrücklich beauftragt, sind **nicht** Leistungsgegenstand: Neu- oder Re-Zertifizierung (CE), Konformitätsbewertung, lebensmittel- oder produktrechtliche Freigaben für den realen Betrieb, Produktiv-/Dauerbetrieb, konstruktive Umbauten/Redesign sowie Langzeit-Support/SLA.

(2) Der Betrieb der Anlage über die vereinbarte Leistung hinaus sowie deren rechtskonformer Einsatz liegen in der Verantwortung des Auftraggebers als Betreiber.

§ B4 MATERIAL, ERSATZTEILE, EXTERNE SPEZIALISTEN

Material und Ersatzteile werden gegen Nachweis zuzüglich des vereinbarten Handlingzuschlags verrechnet. Erforderliche externe Spezialisten (z. B. Antriebs-/Feldbustechnik, Kältetechnik, Software) werden nach Aufwand verrechnet. Die Beschaffung umfangreicher oder langläufiger Teile bedarf gesonderter Beauftragung.

§ B5 ABNAHME ODER STATUSÜBERGABE

(1) Ist ein abgrenzbarer Werkerfolg (z. B. ein definierter Demolauf) vereinbart, erfolgt nach dessen dokumentierter Erreichung die Abnahme. Die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

(2) Ist der vereinbarte Zielzustand aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers nicht erreichbar, erfolgt eine **dokumentierte Statusübergabe** mit Bewertung und Empfehlung. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden nach Aufwand vergütet.

§ B6 KOSTENDACH, REPORTING, FREIGABEN

(1) Auf Wunsch wird je Arbeitspaket ein **Kostendach** vereinbart. Bei dessen Erreichen stoppt der Auftragnehmer und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber ab. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Kostendach.

(2) Der Auftragnehmer berichtet in vereinbarten Intervallen über Aufwand und Fortschritt. Die Freigabe weiterer Arbeitspakete erfolgt durch den Auftraggeber.

§ B7 GEFAHRTRAGUNG, DATEN UND BACKUPS

Der Auftraggeber trägt die Gefahr für seine Anlagen, Systeme und Daten. Vor Arbeiten an steuerungs- oder IT-relevanten Systemen sorgt der Auftraggeber für aktuelle, geprüfte Sicherungen (Backups). Für den Verlust nicht gesicherter Daten wird nicht gehaftet.

§ B8 UMSATZSTEUER BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN LEISTUNGEN

Bei B2B-Leistungen an Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Der Auftraggeber teilt eine gültige UID-Nummer mit und trägt die steuerlichen Folgen einer unrichtigen Angabe.

Stand: Juni 2026. Diese AGB sind ein Entwurf und vor erstmaliger Verwendung durch eine österreichische Rechtsanwältin / einen österreichischen Rechtsanwalt zu prüfen. Firmenbuchnummer (FN) und UID sind nach Eintragung der Gesellschaft zu ergänzen; bis zur Eintragung handelt der Auftragnehmer als Gesellschaft in Gründung.